

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 01. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 18 S. 494) geändert durch die Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 12 S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Bezeichnung des Moduls 6 wie folgt geändert:

„6. Modul: Masterarbeit mit Kolloquium“

2. § 11 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Studienzeiten und bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript gemäß § 23 Abs. 3 und 4 dokumentiert.“

3. § 11 Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Masterarbeit kann im Regelfall nur dann anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde; dies ist auch dann der Fall, wenn externe prüfungsberechtigte Personen bestellt wurden.“

4. § 19 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Begleitend zur Erstellung der Masterarbeit ist das Masterkolloquium zu besuchen, welches aus mindestens einer ganztägigen Veranstaltung besteht und die Weiterbildungsstudierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit unterstützen soll.“

5. § 20 Abs. 4 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2017.

Bielefeld, den 10. Januar 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer